

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1997

zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten

(Nur der dänische, deutsche, griechische, französische, englische, niederländische, finnische und schwedische Text sind verbindlich)

(97/410/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 7a Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 7a
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 777/87 des Rates ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Öster-
reichs, Finnlands und Schwedens, wurde festgelegt, unter
welchen Umständen Ankäufe von Butter und Mager-
milchpulver ausgesetzt und danach wieder aufgenommen
und welche alternativen Maßnahmen im Fall der Ausset-
zung getroffen werden können.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1547/87 der Kom-
mission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1802/95 ⁽⁵⁾, wurden die Kriterien bestimmt, nach denen
der Ankauf von Butter durch Ausschreibung in einem
Mitgliedstaat oder, was das Vereinigte Königreich und die
Bundesrepublik Deutschland angeht, in einer Region
eröffnet bzw. ausgesetzt wird.Mit der Entscheidung 97/366/EG der Kommission ⁽⁶⁾
wurde dieser Ankauf in bestimmten Mitgliedstaaten
ausgesetzt. Aus den Angaben über die Marktpreise geht
hervor, daß die Bedingung von Artikel 1 Absatz 3 der
Verordnung (EWG) Nr. 1547/87 derzeit in Belgien, Däne-
mark, Deutschland, Griechenland, Frankreich, Irland,
Luxemburg, in den Niederlanden, in Österreich, Finn-
land, Schweden, Nordirland und Großbritannien erfülltist. Das Verzeichnis der Mitgliedstaaten, in denen diese
Aussetzung gilt, ist deshalb anzupassen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
777/87 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschrei-
bung wird in Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechen-
land, Frankreich, Irland, Luxemburg, den Niederlanden,
Österreich, Finnland, Schweden, Nordirland und Großbri-
tannien ausgesetzt.*Artikel 2*

Die Entscheidung 97/366/EG wird aufgehoben.

*Artikel 3*Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das
Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland,
die Griechische Republik, die Französische Republik,
Irland, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich
der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik
Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte
Königreich von Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 19. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.⁽³⁾ ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 10.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1987, S. 12.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 174 vom 26. 7. 1995, S. 27.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 154 vom 12. 6. 1997, S. 50.